



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

AHS-GEWERKSCHAFT; ZVR-Zahl 576439352

Lackierergasse 7, 1090 Wien; Tel. 01 405 61 48; Fax: 01 403 94 88

BMUKK

z.H. Mag. Christa Wohlkinger
per Mail

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

24. April 2008

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz
geändert wird

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Präambel:

Die AHS-Gewerkschaft steht Maßnahmen, die der Qualitätssicherung und erhöhten Vergleichbarkeit von Bildungsabschlüssen dienen, grundsätzlich positiv gegenüber. Die in den Erläuterungen skizzierten Maßnahmen bewirken tief greifende Änderungen im Bildungssystem. Diese und ihre Auswirkungen auf Schüler¹ und Lehrer bedürfen daher einer detaillierten gesetzlichen Verankerung, die selbstverständlich auch Grundsatzbestimmungen für das Testverfahren inkludiert, dem ebenso zentralen wie sensiblen Kernstück, das der vorgeschlagene Gesetzestext völlig übergeht. Eine bloße Verordnungsermächtigung wäre ein „Blanko-Scheck“ für den zuständigen Bundesminister. Das lehnen wir mit Entschiedenheit ab.

Ad § 17 Abs. 1a:

Die AHS-Gewerkschaft steht der Einführung von Bildungsstandard positiv gegenüber, wenn wichtige Rahmenbedingungen gesetzlich verankert sind. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien folgende Punkte genannt:

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

- Die Testungen sind zeitlich so anzusetzen, dass die Schüler und ihre Eltern eine detaillierte Rückmeldung über Stärken und Schwächen in einer frühen Phase der 4. bzw. 8. Schulstufe erhalten. Nur dann können Bildungsstandards bei der Wahl der Schulart an den Schnittstellen am Ende der Primar- und Sekundarstufe I hilfreich sein. Da die Testungen nicht auf den Stand des Unterrichts abstellen, können Testungen ohnehin nur auf Lernergebnisse Bezug nehmen, die bis zum Ende der davor liegenden Schulstufe zu erwerben sind. Somit eignet sich für die Durchführung der Testungen entweder das Ende der 3. bzw. 7. Schulstufe oder aber der Beginn der 4. bzw. 8. Schulstufe, um die Rückmeldungen möglichst früh auf der 4. bzw. 8. Schulstufe und damit rechtzeitig für wichtige Bildungswegentscheidungen zu geben.
- Alle Daten, die eine Person oder Institution einsehen kann, müssen in einem solchen Ausmaß aggregiert und anonymisiert sein, dass ein Einfluss auf die Leistungsbeurteilung der Schüler und die Dienstbeurteilung von Lehrern, Direktoren und Schulaufsichtsbeamten ausgeschlossen ist.
- Die Daten, die eine gewisse Ebene der Schulverwaltung einsehen darf, müssen auch dem auf dieser Ebene angesiedelten Personalvertretungsorgan zugänglich sein.
- Alle Daten müssen der Amtsverschwiegenheit unterliegen, sodass ein Schulranking ausgeschlossen, weil strafbar wird.
- Bildungsstandards dürfen kein „zweiter Lehrplan“ werden. Lehrer und Schüler sind an Lehrpläne gebunden. Wenn Bildungsstandards die Kompetenzen abprüfen, deren Erreichung im Lehrplan vorgeschrieben ist, ist die Bindung des Lehrers an Lehrpläne UND Bildungsstandards überflüssig. Wenn sie das nicht tun, würde der Lehrer zum „Diener zweier Herren“, wenn die Orientierung an den Bildungsstandards zur Dienstpflicht wird.
- Mindeststandards werden entschieden abgelehnt.
- Das Erreichen der Bildungsstandards durch seine Schüler kann keinesfalls zu einer Dienstpflicht des Lehrers erklärt werden, wie dies aus dem letzten Satz von § 17 Abs. 1a herausgelesen werden könnte. Die Formulierung *„Der Lehrer hat [...] die Leistungen der Schüler in diesen Bereichen [...] zu sichern.“* ist völlig inakzeptabel.
- Wenn das Monitoring mittels Bildungsstandards auf Probleme hinweist, sind zusätzliche Ressourcen zur Behebung dieser Probleme zur Verfügung zu stellen.
- Sollten durch die Einführung von Bildungsstandards Kolleginnen und Kollegen zusätzliche Aufgaben übertragen werden, müssen diese dem Aufwand entsprechend abgegolten werden.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diese grundlegenden Forderungen nicht bzw. nimmt dazu überhaupt nicht Stellung. Die AHS-Gewerkschaft kann die vorgeschlagene Textierung daher nur ablehnen. Wir sind aber jederzeit zu ausführlichen Verhandlungen bereit, an deren Ende ein detaillierter und umfassender Gesetzesentwurf steht.

Ad § 36 Abs. 3 und § 37 Abs. 2:

Die AHS-Gewerkschaft verwehrt sich keineswegs gegen „*Festlegung von Standards für Abschlussprüfungen*“. Allerdings müssen einige wichtige Rahmenbedingungen gesetzlich verankert werden. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien folgende Punkte genannt:

- Maßnahmen müssen für ALLE Abschlussprüfungen, die die Studienberechtigung verleihen (Reifeprüfung an AHS und BHS, Externistenprüfung, Berufsreifeprüfung...), in gleicher Weise gelten.
- Prüfungsmodi, bei denen ALLE Aufgabenstellungen auch nur von Prüfungsteilen zentral vorgegeben werden, lehnt die AHS-Gewerkschaft vehement ab. Eine Reifeprüfung muss der stimmige Abschluss der Sekundarstufe II sein. Die unterschiedlichen Schulformen und die schulautonomen Schwerpunktsetzungen müssen berücksichtigt werden. Es erscheint uns absurd, wenn z.B. Kandidaten einer Schule, die in der Oberstufe zehn Jahreswochenstunden Englisch vorsieht, dieselben Fragen bekommen wie solche, die um 60 Prozent mehr Englischstunden gehabt haben. Entweder haben erstere keinerlei Chance auf eine „gute Note“, oder letztere sind massiv unterfordert.
- Eine Differenzierung zwischen „wichtigen“ Prüfungsgebieten und damit Unterrichtsgegenständen und weniger wichtigen sowie die damit verbundene Degradierung von Unterrichtsgegenständen zu Nebengegenständen lehnen wir striktest ab. Die „*Festlegung von Standards für Abschlussprüfungen*“ darf nicht dazu führen, dass der Wert von Bildungsinhalten per Verordnung neu definiert wird.
- Das vollständig ausgearbeitete, detaillierte Konzept muss mindestens fünf Jahre vor der tatsächlichen Anwendung bei einer Reifeprüfung gesetzlich verankert werden. Vier oder fünf Jahre dauert nämlich die Sekundarstufe II. Schüler und Lehrer müssen wissen, worauf sie hinarbeiten, wenn die Sekundarstufe II beginnt. Daher besteht überhaupt keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Änderung zum jetzigen Zeitpunkt.

Der vorliegende Entwurf ermöglicht die Einführung einer Zentralmatura per Verordnung, ohne auch nur im Entferntesten festzulegen, wie eine solche aussehen soll. Die AHS-Gewerkschaft kann die vorgeschlagene Textierung daher nur ablehnen. Wir sind aber jeder-

zeit zu ausführlichen Verhandlungen bereit, an deren Ende ein detaillierter und umfassender Gesetzesentwurf steht.

Abschließend möchten wir auf Ungereimtheiten in den Erläuterungen hinweisen.

1) In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird eine Werteinheit mit 2.800 Euro budgetiert. In den Erläuterungen zum Entwurf der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung 2007 kostete eine Werteinheit noch 3.000 Euro. **Die AHS-Gewerkschaft würde interessieren, durch welche Maßnahmen das BMUKK die Lehrerarbeit um 6,7 Prozent verbilligt hat bzw. verbilligen möchte.**

2) **In Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen beanstanden wir bereits zum wiederholten Mal, dass die Darstellung zumindest bedenklich ist.**

§ 14 Abs. 1 BHG sieht u.a. vor, dass jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen und in der Darstellung auf das Budgetprogramm Bezug zu nehmen ist. Der erwähnte § 14 Abs. 5 BHG lautet:

„Für die Ausarbeitung der Darstellung der finanziellen Auswirkungen [...] hat der Bundesminister für Finanzen Richtlinien zu erlassen, die der finanz- und betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise Rechnung tragen.“

Diese Richtlinien tragen den Titel „Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen“. In Anhang 1, Punkt 2.2. heißt es darin wörtlich:

„Im Anhang 3 sind detaillierte Werte für die derzeit aktuellen Durchschnitts-Personalausgaben/-kosten pro Jahr, gegliedert nach Besoldungs- und Verwendungsgruppen, aufgelistet. [...] Die im Anhang 3 festgelegten Größen sind den Berechnungen zugrunde zu legen, wenn keine genaueren Daten vorhanden sind. Die Daten werden jährlich vom Bundesministerium für Finanzen aktualisiert und Ende Juni im Bundesgesetzblatt II kundgemacht.“

Am 6. Februar 2008 wurden die Richtwerte für die Durchschnittspersonalausgaben/-kosten, die Durchschnittsmietkosten und den kalkulatorischen Zinssatz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. II Nr. 48/2008). Danach ist bei einem Lehrer mit universitärem Lehramtstudium 2007 von einem Durchschnittsaufwand in der Höhe von 55.193 (VB) bzw. 66.839 (Beamter) Euro auszugehen. **Eine Darlegung der genaueren Daten, die dem BMUKK ein Abweichen von den vorgegebenen Richtwerten erlaubte, fehlt.**

2) In den Erläuterungen ist zu lesen:

„Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang [Einführung von Bildungsstandards] das kürzlich gegründete Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Österreichischen Schulwesens (BIFIE) zu nennen, dessen Kernaufgabe (ua.) gem. § 2 Abs. 2 Z 2 des BIFIE-Gesetzes 2008 die Entwicklung und Überprüfung von Bildungsstandards sowie die Analyse, Aufbereitung, Rückmeldung und Nutzung der Ergebnisse ist.“

Im in Begutachtung gegangenen ENTWURF des BIFIE-Gesetzes lautete § 2 Abs. 2:

„Als Kernaufgaben des BIFIE sind nach Maßgabe näherer inhaltlicher Anordnungen durch das zuständige Regierungsmitglied wahrzunehmen: [...]

2. Bildungsmonitoring: Beobachtung des Schulsystems anhand bestehender schulstatistischer Daten und international vergleichender Bildungsindikatoren; Leitung, Durchführung und Dokumentation von international vergleichenden Surveys und Assessments (Einrichtung eines nationalen Survey- und Datenmanagement-Zentrums); Entwicklung und Überprüfung von Bildungsstandards; Analyse, Aufbereitung, Rückmeldung und Nutzung der Ergebnisse“

Im tatsächlich in Kraft getretenen BIFIE-Gesetz 2008 (BGBl. I Nr. 25/2008 lautet der vollständige § 2 Abs. 2:

„Als Kernaufgaben des BIFIE sind nach Maßgabe näherer Konkretisierungen in den Dreijahresplänen wahrzunehmen:

- 1. Angewandte Bildungsforschung;*
- 2. Bildungsmonitoring;*
- 3. Qualitätsentwicklung;*
- 4. regelmäßige nationale Bildungsberichterstattung.“*

Der Gesetzgeber wird wohl gute Gründe dafür gehabt haben, vom Entwurfstext abzuweichen. **Man kann daher mit Sicherheit nicht davon sprechen, dass „gem. § 2 Abs. 2 Z 2 des BIFIE-Gesetzes 2008 die Entwicklung und Überprüfung von Bildungsstandards sowie die Analyse, Aufbereitung, Rückmeldung und Nutzung der Ergebnisse“ eine „Kernaufgabe“ des BIFIE ist.**

Hochachtungsvoll

Mag. Eva Scholik e.h.
Vorsitzende

Mag. Michael Zahradnik e.h.
Vors.-Stellv.

Mag. Dr. Eckehard Quin e.h.
Vors.-Stellv.